

08.08.94**G****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen
zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan**A. Zielsetzung**

Die vorliegende Verordnung dient der Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan vom 25. September 1992 (BGBl. I S. 1670). Die Änderung ist notwendig, da die EG-Kommission am 8. April 1994 die Entscheidung zur zweiten Änderung der Entscheidung 92/91/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen zu Jakobsmuscheln mit Ursprung in Japan (94/206/EWG) beschlossen hat. Mit dieser Entscheidung wird das zuvor geltende generelle Einfuhrverbot von zweischaligen Weichtieren und Meeresgastropoden, das durch die EG-Entscheidung 92/293/EWG erlassen worden war, für gefrorene oder verarbeitete Jakobsmuscheln und andere Pectenmuscheln aufgehoben.

B. Lösung

Die Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan vom 25. September 1992 (BGBl. I S. 1670), wird geändert, indem im § 1 tiefgefrorene oder verarbeitete Jakobsmuscheln und andere Pectenmuscheln vom Inverkehrbringensverbot ausgenommen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

Sie hat ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen auf die Wirtschaft und aufgrund der vernachlässigbaren Bedeutung dieses Marktes auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

08.08.94

G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen
zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (313) - 231 02 - Le 90/94

Bonn, den 8. August 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über
das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere
und Meeresschnecken aus Japan

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und
Meeresschnecken aus Japan
Vom..... 1994**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan vom 25. September 1992 (BGBl. I S. 1670) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz angefügt:
"Dies gilt nicht für Jakobsmuscheln und andere Pectenmuscheln, die tiefgefroren oder verarbeitet sind."
2. In § 2 wird die Angabe "§ 1" durch die Angabe "§ 1 Satz 1" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung:

Die EG-Kommission hat am 8. April 1994 die Entscheidung der Kommission zur Zweiten Änderung der Entscheidung 92/91/EWG über bestimmte Schutzmaßnahmen zu Jakobsmuscheln mit Ursprung in Japan (94/206/EWG) beschlossen. Mit dieser Entscheidung wird das zuvor geltende generelle Einfuhrverbot von zweischaligen Weichtieren und Meerestropoden, das durch die EG-Entscheidung 92/293/EWG erlassen worden war, für "gefrorene oder verarbeitete Jakobsmuscheln und andere Pectenmuscheln" aufgehoben. Die Einfuhr dieser Erzeugnisse in die Europäische Union soll wieder ermöglicht werden, da die japanischen Behörden ausreichende Gesundheitsgarantien für die Erzeugung und die Ausfuhr dieser Muscheln in die EU übernommen hatten.

Um diese Entscheidung in deutsches Recht umzusetzen, muß die Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan vom 25. September 1992 (BGBl. I S. 1670) geändert werden.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Sie hat ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen auf die Wirtschaft und aufgrund der vernachlässigbaren Bedeutung dieses Marktes auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Zu Artikel 1:

Artikel 1 Nr. 1 enthält die notwendigen Anpassungen, mit denen die in der Entscheidung genannten Fischereierzeugnisse von dem Einfuhrverbot ausgenommen wurden. Der Begriff "gefroren" in Artikel 1 der Entscheidung 94/206/EWG mußte bei der nationalen Umsetzung durch den Begriff "tiefgefroren" i.S. des § 2 Nr. 4 der Fischhygiene-Verordnung ersetzt werden, damit deutlich wird, daß hier Fischereierzeugnisse gemeint sind, die auf mindestens -18°C gefroren worden sind. Durch Nummer 2 wird die erforderliche Änderung der Strafvorschrift vorgenommen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die notwendige Inkrafttretensregelung.

23.09.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen
zweischaliger Weichtiere und Meeresschnecken aus Japan

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.